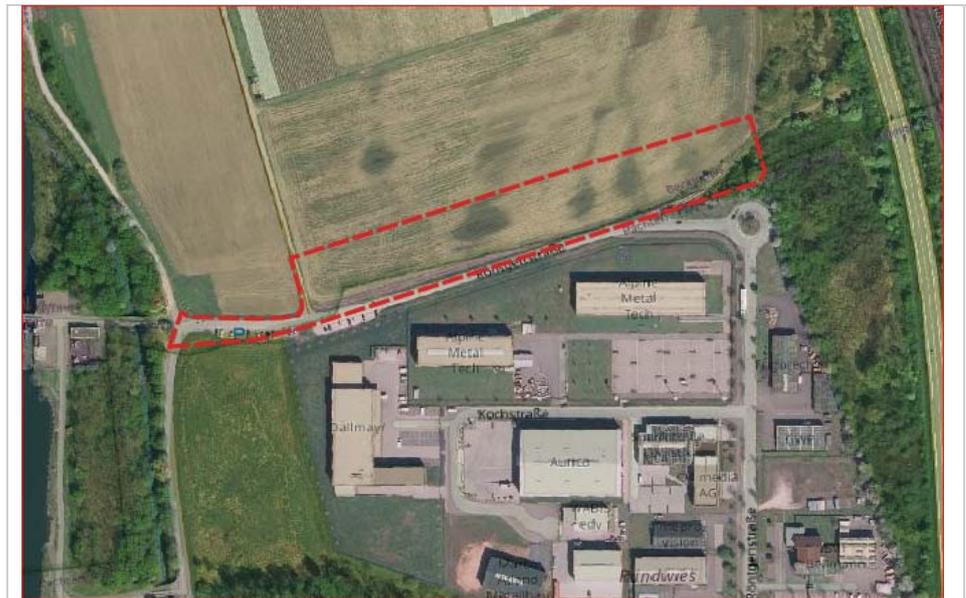


Gemeinde Beckingen

Teiländerung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz Treffpunkt Saar"

Umweltbericht



Verfahrensstand

Offenlage

Auftraggeber

Gemeinde Beckingen

Bearbeitung

Matthias Habermeier

Umwelt- und Regionalentwicklung

Jahnstraße 21

66440 Blieskastel

Mobil: 0177 164 7943

E-Mail: matthiashabermeier@web.de

Stand: 10.01.2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1 Einleitung</u>	<u>3</u>
<u>2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen</u>	<u>3</u>
2.1 Bedarf an Grund und Boden	4
2.2 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	4
2.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	4
2.4 Planungsrechtliche Situation	6
<u>3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile</u>	<u>6</u>
3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfanges	6
3.2 Wirkfaktoren	6
3.3 Naturraum und Relief	6
3.4 Flächen	6
3.5 Geologie und Böden	7
3.6 Klima und Lufthygiene	7
3.7 Wasser	7
3.8 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	7
3.8.1 Potenziell natürliche Vegetation	7
3.8.2 Lebensräume / Biotoptypen	7
3.8.3 Fauna	8
3.9 Immissionssituation	9
3.10 Kultur- und Sachgüter	10
3.10.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft	10
3.10.2 Landschaftsbild / Erholung	10
<u>4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</u>	<u>10</u>
<u>5 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern</u>	<u>10</u>
<u>6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes</u>	<u>10</u>
6.1 Schutzgut Mensch	11
6.2 Schutzgüter Flächen und Boden	11
6.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene	11
6.4 Schutzgut Wasser	12
6.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	12
6.5.1 Biotope und Pflanzen	12
6.5.2 Avifauna	12
6.5.3 Wildkatze und Haselmaus	13

6.5.4	Reptilien und Amphibien	13
6.5.5	Fledermäuse	13
6.5.6	Schmetterlinge	13
6.6	Schutzgut Landschaft	13
6.7	Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter	13
6.8	Auswirkungen auf Schutzgebiete	13
6.8.1	Überschwemmungsgebiet	13
6.8.2	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	14
6.9	Kumulative Wirkungen	14
6.10	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten	14

7 Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung 14

7.1	Vermeidungsmaßnahmen	15
7.1.1	Naturschutz	15
7.1.2	Denkmalschutz	15
7.2	Grünordnerische Festsetzungen	15
7.3	Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG	17
7.4	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	18
7.5	Interne Ausgleichsmaßnahme (A1)	19
7.6	Prüfung von Planungsalternativen	19
7.7	Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben	19
7.8	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	19
7.9	Zusammenfassung	19

8 Quellenverzeichnis 20

Tabellenverzeichnis Seite

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden	4
Tabelle 2: Schutzgüter und Untersuchungsräume	6
Tabelle 3: Potenzielle planbedingte Wirkfaktoren	6
Tabelle 4: Untersuchungsumfang Vorhabenwirkungen	10
Tabelle 5: Biotopwert Bestand	12
Tabelle 6: Pflanzliste Hecken- und Baumpflanzung	16
Tabelle 7: Bestandwert	18
Tabelle 8: Plan-Wert	18

Abbildungsverzeichnis Seite

Abbildung 1: Lage des Plangebiets	3
Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs weitgehend innerhalb eines Überschwemmungsgebiets	5
Abbildung 3: Interne Kompensationsmaßnahme	17

1 Einleitung

Der 1,47 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im südlichen Randbereich der Gemeinde Beckingen unmittelbar östlich des Haienbachs und nördlich des zur Stadt Dillingen/Saar gehörenden Gewerbegebiets „Rundwies“ im Bereich der hier weitgehend ackerbaulich genutzten Überflutungsauere der Saar (vgl. Abbildung 1).

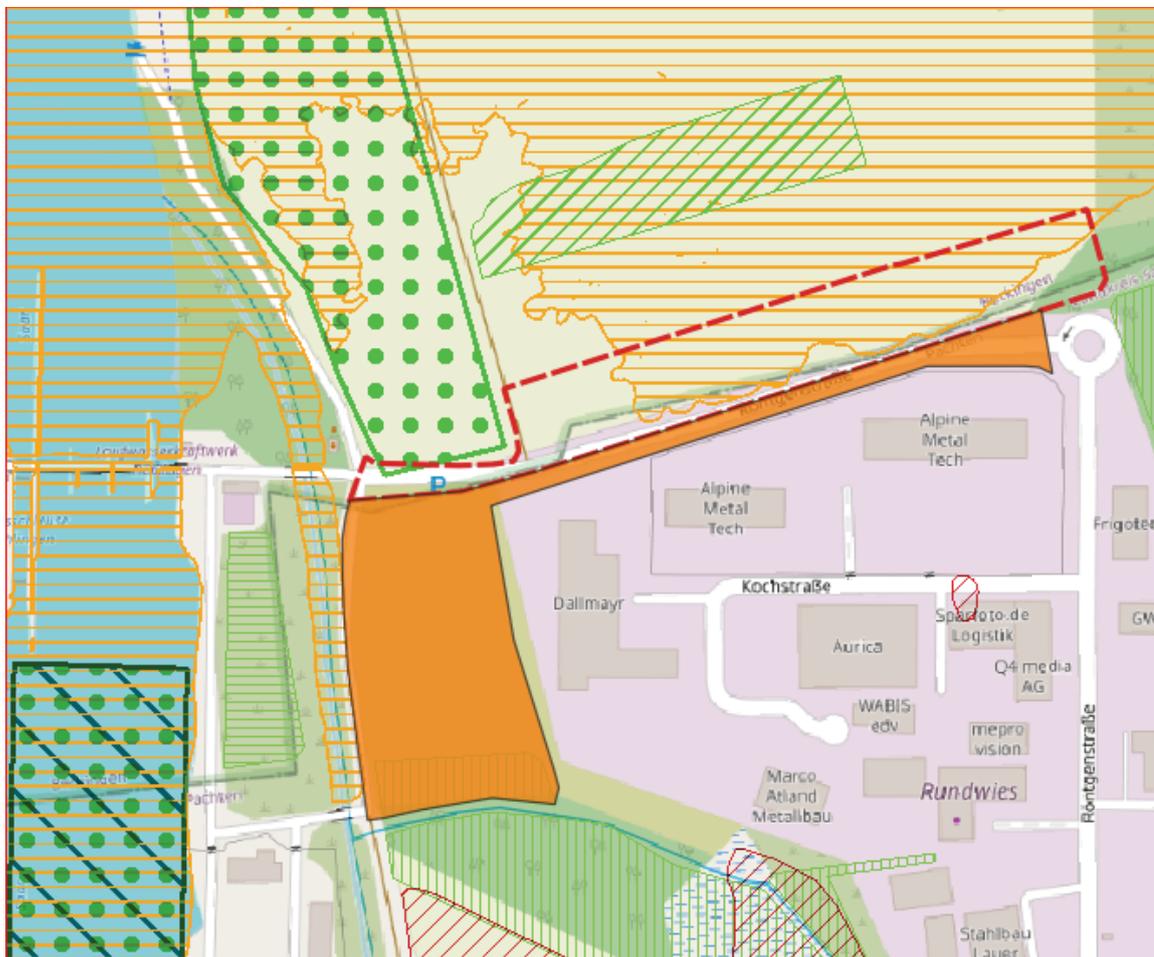


Abbildung 1: Lage des Plangebiets

Legende

Geltungsbereich Teiländerung FNP und Bebauungsplan Rundwiese/Beckingen (orange gefülltes/rot gestricheltes Polygon), Schraffur orange = rechtskräftiges Überschwemmungsgebiet, rote Schrägschraffur = Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Grüne Längsschraffur = Kommunalwald, grüne Punktierung = Landschaftsschutzgebiet, dunkelgrüne Schrägschraffur = Vogelschutzgebiet

2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Die Gemeinde Beckingen beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan sowie der Teiländerung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes mit Nebenanlagen zu schaffen. Anlass hierzu sind die Pläne der Gemeinde Beckingen zusammen mit der Stadt Dillingen in der Saaraue das interkommunale Projekt „Treffpunkt Saar“ zu entwickeln.

Ziel des Projektes ist die Verbesserung der touristischen Infrastruktur in der Saaraue.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 BauNVO größtenteils als Sondergebiet (SO), das der Erholung und Freizeit dient (hier: Wohnmobilstellplatz)

sowie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet Tourismus, Sport und Freizeit festgesetzt (KERNPLAN, 2024).

Art und Maß der baulichen Nutzung werden im Bebauungsplan wie folgt angegeben:

- Das Maß der baulichen Nutzung wird im Sondergebiet mit einer zulässigen überbaubaren Grundfläche von 1.250 m² sowie einer maximalen Höhe von 7.00 m festgesetzt,
- die sich im Überschwemmungsgebiet befindenden Flächen des Geltungsbereichs dürfen nicht überbaut werden.,
- die überbaubaren Grundstücksflächen werden über die Festsetzung einer Baugrenze sowie einer offenen Bauweise definiert,
- schließlich werden Verkehrswege und Verkehrswege besonderer Zweckbestimmung sowie öffentliche Grünflächen und Fläche für die Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

2.1 Bedarf an Grund und Boden

Aufgrund der oben genannten Festsetzungen ergibt sich folgender planbedingter Bedarf an Grund und Boden wie in Tabelle 1 aufgeführt dar.

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

Größe des Geltungsbereichs	14.700 m²
<i>Sondergebiet ohne Baufenster</i>	6.314 m ²
<i>überbaubare Fläche des Sondergebiets</i>	1.250 m ²
<i>Fläche für die Entwicklung von Natur und Landschaft</i>	4.344 m ²
<i>Grünflächen</i>	1.000 m ²
<i>Versiegelte und Teilversiegelte Flächen (Verkehrsflächen)</i>	1.792 m ²

2.2 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erhielten gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Hierbei wurden die in den Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie des Landesdenkmalamtes gegebenen Hinweise in den Umweltbericht eingearbeitet.

2.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich im Naturraum Mittleres Saartal Nord gelegen weitgehend innerhalb eines landesplanerischen Vorranggebietes für Hochwasserschutz, unmittelbar nördlich an ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen angrenzend sowie weitgehend innerhalb des mit der Verordnung vom 16.09.2010 rechtskräftig ausgewiesenen Überschwemmungsgebiets der Saar. Da der Bebauungsplan damit den landesplanerischen Zielsetzungen widersprechen würde, wurde dem Bauleitplanverfahren ein Zielabweichungsverfahren vorgelagert, das mit Bescheid vom 06.02.2023 zu dem Ergebnis kam, dass die Zielabweichung aus landesplanerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, da die Grundzüge des Landesentwicklungsplans Teilabschnitt Umwelt nicht berührt werden.



Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs weitgehend innerhalb eines Überschwemmungsgebiets

Legende

Geltungsbereich der Teiländerung FNP und des Bebauungsplanes Beckingen (schwarz gestricheltes Polygon), Schraffur orange = rechtskräftiges Überschwemmungsgebiet, rote Schrägschraffur = Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Grüne Längsschraffur = FFH-LRT

Das Plangebiet befindet ca. 120 m nordöstlich des Vogel- und Landschaftsschutzgebiets L-6606-301 „Rastgebiete im mittleren Saartal“, unmittelbar südlich des Landschaftsschutzgebietes Beckinger Saartalarm sowie vollständig Naturpark Saar-Hunsrück.

Die kürzeste Entfernung zu geschützten Biotopen (GB) nach § 30 BNatSchG, die nordöstlich des Geltungsbereichs liegen, beträgt 170 m. Es handelt sich dabei um das GB-6606-0036-2017, das durch Röhrichte, Binsensumpf sowie Weiden- und Sumpfbüschle gekennzeichnet ist. Damit handelt es sich um auentypische Lebensräume, die Standorte mit hohen und wechselnden Grundwasserflurabständen anzeigen. Darüber hinaus tritt ca. 50 m des Geltungsbereichs eine als Magere Flachland-Mähwiese (BT-6606-09-0201, FFH-LRT 6510) kartierte und mit Erhaltungszustand C (durchschnittlich-beschränkt) bewertete Fettwiese auf.

Im Landschaftsprogramm des Saarlandes von 2009 wurden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und daran angrenzend keine Flächen mit mittlerer, hoher oder sehr hoher Bedeutung für den Naturschutz identifiziert (GEOPORTAL SAARLAND, 2023). Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes werden für den Geltungsbereich ebenfalls keine Flächen dargestellt,

2.4 Planungsrechtliche Situation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich gemäß des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beckingen innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft (Details hierzu vgl. KERNPLAN, 2024).

3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfangs

Aufgrund von Art und Umfang vorhabenbezogener potenzieller Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft sowie der mittleren bis hohen Empfindlichkeit des im Umfeld liegenden Raumes wird der Wirkraum wie folgt abgegrenzt:

Tabelle 2: Schutzgüter und Untersuchungsräume

Schutzgut/-güter	Betrachtungsraum
Flächen, Boden, Klima, Wasser, Pflanzen	Geltungsbereich des Bebauungsplans
Tiere, Biodiversität	Geltungsbereich plus funktionales Umfeld ca. 200 m
Landschaft, Mensch	Einsehbarkeit, Lärm hier ca. 200 m Umkreis

3.2 Wirkfaktoren

Im Zuge der Umsetzung der Planung ist mit folgenden potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren zu rechnen:

Tabelle 3: Potenzielle planbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Flächenumwandlung/-inanspruchnahme	x	x	
Bodenversiegelung		x	
Bodenverdichtung	x		
Bodenabtrag/-erosion	x	x	
Schadstoffemissionen	x		
Lärmemissionen	x		x
Lichtemissionen, visuelle Unruhe		x	x
Erschütterungen	x		

3.3 Naturraum und Relief

Das Plangebiet (wird synonym zu Geltungsbereich benutzt) befindet sich im *Naturraum „Mittleres Saartal Nord“*, bei dem es sich um einen anthropogen stark überprägten durch die zur europäischen Wasserstraße ausgebauten Saar, Verkehrswege (Straße und Schiene), Gewerbe- und Siedlungsgebiete gekennzeichneten Landschaftsraum mit relikitär vorkommenden autotypischen Lebensräumen handelt, der aufgrund seiner Lage im Verdichtungsraum Saar eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Naherholung besitzt (GEOPORTAL SAARLAND, 2023, SCHNEIDER H, 1972). Die Oberflächenform ist nahezu eben und entspricht damit weitgehend dem natürlichen Relief.

3.4 Flächen

Der Geltungsbereich wird derzeit ackerbaulich genutzt sowie von einem asphaltierten Feldweg und der Zuwegung zur Staustufe Rehlingen gequert.

3.5 Geologie und Böden

Aus den holozänen Flussablagerungen der Saar haben sich tiefgründige, ein hohes und sehr hohes natürliches Ertragspotenzial aufweisende durch wechselnde und tiefe Grundwasserstände gekennzeichnete Außenbraunerden entwickelt, die im Geltungsbereich jedoch großflächig intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Damit liegt großflächig eine mittlere Vorbelastung des Schutzgutes Boden vor (GEOPORTAL SAARLAND, 2023).

3.6 Klima und Lufthygiene

Aufgrund der Lage in der noch unbebauten Saaraue kommt dem Plangebiet eine hohe Bedeutung als Kaltluftammel- und transportgebiet zu.

3.7 Wasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans selbst treten weder stehende noch fließende Oberflächengewässer auf. Auch während der mehrtägigen Regenereignissen im Oktober 2020 durchgeführten Biotopkartierung konnten keine Wasserflächen oder nasse Mulden festgestellt werden. Unmittelbar westlich tritt in ca. 20 m von der am nächsten gelegenen Ecke des Plangebiets mit dem Haienbach ein technisch stark ausgebautes Gewässer dritter Ordnung auf, das jedoch von der Planung nicht berührt wird und damit der nach saarländischem Wassergesetz in der freien Landschaft von Bebauung freizuhalten 10 m Uferstreifen eingehalten wird.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte des Saarlandes befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, der von Festgesteinen mit hohem Wasserleitvermögen bestimmt wird. Es handelt sich hierbei um den Hauptgrundwasserleiter im Saarland, den Mittleren Buntsandstein. Trotz dieser hohen Durchlässigkeit ist die Fläche aufgrund der Lage in der Saaraue für die Versickerung von Niederschlagswasser ungeeignet (GEOPORTAL SAARLAND, 2023).

3.8 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

3.8.1 Potenziell natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet stellt ein Hartholzauenwald, in unmittelbarer Gewässernähe ein Weichholzauenwald, entlang von kleineren Gewässern ein Erlen-Eschen-Weidenwald dar. Diese Wälder sind im Plangebiet nicht mehr vorhanden.

3.8.2 Lebensräume / Biotoptypen

Im Oktober 2020 erfolgte die Kartierung der Lebensraumtypen gemäß den Erfassungseinheiten des saarländischen Leitfadens zur Eingriffsbewertung (MINISTERIUM FÜR UMWELT, 2001). Die räumliche Verbreitung der Erfassungseinheiten ist Anlage 1 zu entnehmen.

Allgemeine Beschreibung

Bei dem ca. 1,47 ha großen Plangebiet handelt es sich um eine in der Saaraue gelegene intensiv ackerbaulich genutzte Fläche, die sich zudem durch eine kleinflächige Wiese frischer Stadorte, schmale Ruderalfluren, Feldraine und Gebüsche auszeichnet.

Offenlandbereiche

Acker (2.1)

Die dominierende Biotopstruktur im Plangebiet sind intensiv genutzte Ackerflächen mit relikitärer Ackerwildkrautflora.

Feldrain/Säume (2.8)

Entlang der Feldwege haben sich schmale artenarme nitrophile Säume entwickelt

Wege und Parkplätze (3.1,3.2)

Der Geltungsbereich wird von der asphaltierten Zuwegung zur Staufstufe Rehlingen sowie asphaltierten Feld- und Radwegen (3.1) durchzogen. Südlich der Zuwegung befindet sich ein kleiner geschotterter zum Teil stark frequentierter Parkplatz, der von Spaziergängern (oft mit Hunden) angefahren wird.

Feldhecken, Gebüsch (2.10, 2.14, 2.15)

An mehreren Stellen im Plangebiet haben sich kleinflächige Feldhecken (2.10) oder Brombeergestrüppe (2.14), die unmittelbar in die Ruderalfluren übergehen, entwickelt. Randlich unmittelbar an den südlich angrenzenden Parkplatz entwickeln sich derzeit < 2 m breite von Hunds-Rose, Weißdorn oder Schlehe geprägte Gebüsche (2.15).

Sonderstrukturen

Ruderalfluren (3.6)

Entlang des südlichen Randes des Plangebiets haben sich von der Brennnessel und anderen stickstoffliebenden Arten wie Beifuß, Rainfarn, Gewöhnliche Distel, Acker-Kratzdistel, Kanadische Goldrute geprägte linienhafte Ruderalfluren entwickelt (3.6). Als Begleitarten treten Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Quecke (*Agropyron repens*) auf, während Beinwell (*Symphytum officinale*) oder Breitblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) selten sind.

3.8.3 Fauna

Die Auswertung des ABSP-Artpools, der ABDS-Daten sowie der Daten von FFIPS 2023, ergab keine Nachweise streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder unmittelbar daran angrenzend (GEOPORTAL SAARLAND, 2023, FFIPS, 2023).

Avifauna

Das Plangebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die starke Frequentierung durch Spaziergänger (meist mit Hunden) stark vorbelastet. Aufgrund der Strukturarmut hat das Plangebiet keine große Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für die Avifauna. Selbst die auf Ackerflächen brütenden Feldlerchen sind aufgrund der oben beschriebenen Vorbelastung hier als Brutvögel nur in geringem Umfang zu erwarten. Diese Einschätzung wurde durch das faunistische Gutachten, erstellt von der MILVUS GMBH (2021), bestätigt. Die MILVUS GMBH (2021) kam zum Ergebnis, dass außer einer Feldlerche, die ca. 50 m nördlich des Geltungsbereichs brütete keine wertgebenden Brut-, Rastvogelarten oder Nahrungsgäste im Plangebiet und dessen funktionalem Umfeld vorhanden sind.

Aufgrund seiner Lage in der offenen und strukturarmen Saaraue könnte das Plangebiet am Rande einer für Rastvögel interessanten Fläche liegen. Hierzu gab es jedoch bei der Auswertung vorliegender Daten (Geoportal des Saarlandes, 2023) sowie den Ergebnissen des avifaunistischen Gutachtens keine Anhaltspunkte.

Damit kommt dem Geltungsbereich des Bebauungsplans eine zu vernachlässigende Bedeutung als Lebensraum für Vögel zu.

Wildkatze

Gemäß dem aus dem Jahre 2007 stammenden Gutachten zum Artenschutzprogramm der Wildkatze im Saarland befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem Landschaftsraum ohne Wildkatzenvorkommen (ÖKOLOG-FREILANDFORSCHUNG, 2007).

Haselmaus

Haselmausvorkommen sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da die notwendigen Biotopstrukturen wie flächenhafte Gehölzbestände fehlen.

Amphibien

Das Plangebiet weist weder größere ständig wasserführende Laichgewässer noch kleinerer temporär wasserführende Gewässer auf und wird wie oben beschrieben intensiv genutzt. Die artenschutzrechtlich relevanten Amphibien wie Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Springfrosch sind nicht betrachtungsrelevant. Die genannten Arten benötigen entweder Abgrabungen, Bergbaugelände, Gewässernähe, Stillgewässer oder Sandgebiete, die jedoch im Plangebiet nicht vorkommen. Die Wechselkröte hingegen besiedelt auch Lehmäcker und könnte daher im Plangebiet vorkommen. Eine Datenrecherche (u.a. bei FFIPs, 2023) sowie das erstellte faunistische Gutachten ergaben für dieses Gebiet jedoch keine Nachweise der Wechselkröte (MILVUS GMBH, 2021).

Reptilien

Im Saarland sind nach der Liste des LUA Schlingnatter sowie Mauer- und Zauneidechse als artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten einzustufen. Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet konnte im Zuge der Auswertung relevanten Quellen (siehe oben) sowie des faunistischen Gutachtens nicht festgestellt werden. Zu dem benötigen diese Arten Habitatstrukturen wie Blockhalden und Felsen, Bahndämme, Mauern, vegetationsarme Flächen, Abgrabungen oder Halbtrockenrasen, die alle im Plangebiet nicht auftreten. Infolgedessen liegt im Plangebiet für diese Arten keine Habitateignung vor und eine weitergehende Betrachtung kann entfallen (u.a. bei FFIPs, 2023, MILVUS GMBH, 2021).

Fledermäuse

Dem Plangebiet kommt aufgrund seiner Strukturarmut eine zu vernachlässigende Bedeutung als Jagdhabitat sowie keine Bedeutung als Leitstruktur für Fledermäuse zu. Darüber hinaus hat es aufgrund fehlender Strukturen keine Bedeutung für Wochenstuben- oder Winterquartiere. Im Zuge der von Milvus durchgeführten Untersuchungen wurden mit der Zwergfledermaus und dem Großen Abendsegler zwei Arten erfasst, die das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen (MILVUS GMBH, 2021).

Schmetterlinge

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Biotopstruktur und floristischen Artenzusammensetzung eine vernachlässigende Bedeutung für eine nicht spezialisierte (euriöke) Schmetterlingsfauna. So ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf Ameisen-Bläuling oder Spanische Flagge nicht zu erwarten. Bei Begehungen gelangen auch keine Nachweise relevanter Arten (u.a. bei FFIPs, 2023, MILVUS GMBH, 2021).

3.9 Immissionssituation

Der Geltungsbereich befindet sich am Rande des saarländischen Verdichtungsraumes in einem Raum, der zahlreiche Emissionsquellen aufweist. So sind neben der dem Geltungsbereich am nächsten gelegenen größeren Straße, der L 174, die BAB A 8 sowie großflächige Gewerbegebiete zu nennen. Die L 174, die ein tägliches Verkehrsaufkommen von 8.000 Kfz (SAARLAND LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU, 2015) aufweist und sich ca. 120 m östlich des Geltungsbereichs befindet und die Verbindung zwischen Dillingen, Beckingen und Merzig herstellt, wird von diesem visuell durch eine großflächige straßenbegleitende Baumhecke getrennt. Die BAB A 8 befindet sich bereits knapp 300 m westlich des Plangebiets und wird aufgrund ihrer Lage jenseits der Saar und ihrer starken Eingrünung kaum wahrgenommen. Lärmintensive gewerbliche Betriebe sind im Plangebiet und daran angrenzend auch im südlich der Röntgenstraße befindlichen Gewerbegebiet „Rundwies“ nicht vorhanden. Als gegenüber Lärm empfindliche Bereiche werden die unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden als Rad- und Spazierwege genutzten Bereiche angesehen.

3.10 Kultur- und Sachgüter

3.10.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Der Geltungsbereich wird bis auf die Verkehrsflächen landwirtschaftlich in Form von genutzt, während innerhalb des Geltungsbereichs und daran angrenzend keine forstwirtschaftlichen Nutzungen auftreten.

3.10.2 Landschaftsbild / Erholung

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich wird durch großflächig ackerbauliche Nutzung und die damit einhergehende weitgehende Strukturarmut geprägt, während westlich angrenzend entlang des Haienbachs und der Saar Baumhecken als gliedernde und belebende linienhafte Landschaftselemente auftreten. Darüber hinaus ist das Landschaftsbild durch die unmittelbar südlich angrenzenden künstlichen Aufhöhungen und das Gewerbegebiet Rundwies erheblich vorbelastet. Trotz dieser Defizite wird das Umfeld des Plangebiets häufig zu Spaziergängen genutzt und liegt am Saarland-Radweg.

Der Geltungsbereich hat aufgrund seiner geringen Strukturvielfalt, der geringen bis mittleren Schönheit sowie der mittleren Eigenart und Erschließung eine mittlere Bedeutung als Raum für die naturbezogene Erholung.

Bau- und Kulturdenkmäler sind im Bereich des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Der Geltungsbereich dürfte auch zukünftig überwiegend als Ackerland genutzt werden. Der Ist-Zustand von Natur und Landschaft dürfte sich deshalb nur geringfügig in Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Nutzungsart und –intensität verändern.

5 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Planbedingt sind keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten, die über die bereits in den vorhergehenden Kapiteln Erwähnten hinausgehen.

6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes

Eine Prognose zur Entwicklung des Umwelt-Zustandes bei Umsetzung des Planes erfolgt, indem die planbedingten Wirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen erfasst, beschrieben und bewertet werden.

Untersucht werden dabei folgende Schutzgüter, Beeinträchtigungen und Funktionen:

Tabelle 4: Untersuchungsumfang Vorhabenwirkungen

Schutzgut	Potentielle Vorhabenwirkungen*	Funktion
<i>Mensch und menschliche Gesundheit</i>	Lärm, Erschütterungen	Wohn- und Wohnumfeld, Erholungsfunktion
<i>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</i>	Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung von Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten, Fragmentierung	Brut- und Nahrungshabitate, Rasthabitate.
<i>Flächen</i>	Flächenverlust, Beeinträchtigung der Nutzungsfähigkeit	Produktionsfläche Land- oder Forstwirtschaft

Fortsetzung Tabelle 4

Schutzgut	Potentielle Vorhabenwirkungen*	Funktion
<i>Boden</i>	Bodenversiegelung, -verdichtung	Ertragspotential, Lebensraumpotential, Pufferpotenzial, Grundwasserneubildung
<i>Wasser</i>	Überbauung, Verlegung	Lebensraumfunktion, Grundwasserneubildung
<i>Luft, Klima</i>	Versiegelung, Überbauung, Barrieren	Klimatische Ausgleichsfunktion, Standortklima
<i>Landschaft</i>	Verlust von Landschaftselementen, Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität	Erholungsfunktion, Funktionen nach Naturschutzgesetz
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	Überbauung, Verlust, visuelle Beeinträchtigung	Kulturelles Erbe, jeweilige Funktion für Daseinsvorsorge
<i>Wechselwirkungen = größere Wechselwirkungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten</i>		

*Aufführungen von Beispielen

6.1 Schutzgut Mensch

Vorhabenbedingt kommt es während der Bauphase zu Lärmimmissionen, die jedoch aufgrund der engen zeitlichen Begrenzung und der Einhaltung der Vorschriften zu Baulärm zu keinen erheblichen Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen in den am nächsten gelegenen Wohngebieten der Stadt Dillingen, die mehr als 200 m vom Geltungsbereich entfernt sind, sowie von Grün- und Erholungsflächen entlang der Saar führen. Die Lärmemissionen im Zuge der Betriebsphase erreichen keine umweltrelevanten Größenordnungen, da nur geringfügig Lärm durch heran- oder weggehende Wohnmobile sowie typischer Campingplatzlärm entsteht.

6.2 Schutzgüter Flächen und Boden

Vorhabenbedingt kommt es zu einem Verlust von landwirtschaftlichen Flächen in einer Größenordnung von ca. 0,8 ha innerhalb eines mehrere Hektar umfassenden Ackerbaugebiets. Diese kann auch weiterhin entsprechend der guten landwirtschaftlichen Praxis genutzt werden. Darüber hinaus sind äußerst kleine Flächen der Erfassungseinheiten Wiese frischer Standorte, Saum, Hecke und mesophile Hochstaudenflur vom Vorhaben betroffen.

Zur Schonung des Bodens wird der Maßnahmenumfang auf das unbedingt Benötigte festgesetzt. Nicht nutzungsbedingt zu versiegelnde oder teil zu versiegelnde Bereiche werden naturnah entwickelt oder bleiben erhalten (vgl. 3.14). Der planbedingte Verlust von 8.913 m² gewachsenen Bodens durch Versiegelung (1.250 m²) und Teilversiegelung (7.663 m²) wird durch die bodenverbessernde Wirkung der internen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

6.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Die Errichtung eines kleinen Servicehauses stellt eine kleine Kaltluftabflussbarriere ohne einen erheblichen negativen Einfluss auf das lokale Geländeklima dar, da sie ohne Probleme umströmt werden kann. Darüber hinaus trägt die geplante Maßnahme M4, Fassaden- und Dachbegrünung, zu einer Verbesserung des Kleinklimas im Geltungsbereich bei.

6.4 Schutzgut Wasser

Um auch weiterhin eine möglichst hohe Versickerung des ankommenden Oberflächenwassers über naturnahe Flächen sicherstellen zu können, wird auf allen zukünftig baulich nicht beanspruchten Bereichen ein vegetationsfähiger Boden sowie im Bereich der Wohnmobilstellplätze ein Schotterrasen hergestellt. Das anfallende Oberflächen- und Dachwasser im Bereich des Sondergebiets wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans durch ein Muldenrigolensystem weitgehend zurückgehalten und durch Versickerung und Verdunstung dem natürlichen Wasserkreislauf wiederzugeführt.

Da innerhalb des Überschwemmungsgebiets weder bauliche Anlagen noch Erhöhungen des Geländes z.B. durch Aufschüttungen untersagt sind, kommt es planbedingt zu keinen Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebiets.

Das anfallende Schmutzwasser wird in die öffentliche Kanalisation und von dort in eine Kläranlage geleitet. Die dafür erforderlichen Kapazitäten dürften vorhanden sein (KERNPLAN, 2024).

6.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

6.5.1 Biotop und Pflanzen

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme kommt es zu folgendem dauerhaften Verlust von Lebensräumen, die eine weitgehend eine geringe Bedeutung für den Naturschutz besitzen (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Biotopwert Bestand

Nr.	Biototyp nach Leitfaden	Größe (m ²)	Biotopwert	Bestandswert	Begründung
2.1	Acker	8.093	6,4	51.796	geringe Bedeutung
2.2.14.2	Wiese frischer Standorte	8	8,4	68	
2.8	Saum	618	11,4	7.046	
2.10	Hecke	13	10,8	141	
3.1	Versiegelte Fläche	1.135	0	0	Fixbewertung
3.2	Teilversiegelte Fläche	310	1	310	Fixbewertung
4.13.3	Mesophile Hochstaudenflur	181	9	1.629	Mittlere Bedeutung
Summe = Bestandswert		10.358		60.990	

6.5.2 Avifauna

Wie die Auswertung vorhandener Daten sowie die Ergebnisse des faunistischen Gutachtens zeigen, hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung als Lebensraum- oder Teillebensraum für die Fauna. Ca. 50 m nördlich des Geltungsbereichs wurde mit der Feldlerche eine planungsrelevante Art als Brutvogel festgestellt, deren Bestände in den letzten Jahren stark zurückgegangen sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 keine artenschutzrechtlichen Tatbestände ausgelöst werden.

6.5.3 Wildkatze und Haselmaus

Vorhabenbedingt kommt es zu keinen Entnahmen von flächigen Gehölzbeständen (vgl. oben) zu keiner Zerschneidung oder Störung (Lärm, visuelle Unruhe) von Wildkatzen- und Haselmauslebensräumen. Damit sind vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Wildkatzen- und Haselmaushabitaten zu erwarten.

6.5.4 Reptilien und Amphibien

Das Plangebiet hat wie den eigenen Einschätzungen sowie dem faunistischen Gutachten der MILVUS GMBH (2021) zu entnehmen ist, keine Bedeutung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Reptilien- und Amphibienarten, da relevante Habitatstrukturen fehlen und während den durchgeführten Begehungen keine Beobachtungen von diesen Artengruppen zuzuordnenden Arten gemacht worden sind.

6.5.5 Fledermäuse

Planbedingt kommt es zu keinem Verlust von Gehölzflächen, die eine Bedeutung als Winter- oder Wochenstubenquartier für Fledermäuse aufweisen. Genauso wenig kommt es zum Abriss von leerstehenden Gebäuden mit Quartiermöglichkeiten. Da die Funktion des Plangebiets als Jagdhabitat für die beiden nachgewiesenen Fledermausarten Zwergfledermaus und Großer Abendsegler aufgrund der Neuschaffung von linienhaften Biotopstrukturen erhalten bleibt und dadurch sogar verbessert wird, sind keine planbedingten Beeinträchtigungen der Fledermausfauna zu erwarten.

6.5.6 Schmetterlinge

Im Plangebiet sind keine artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten zu erwarten (MILVUS GMBH, 2021).

6.6 Schutzgut Landschaft

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme kommt es zu einer Entnahme kleinflächiger meist linienhafter Landschaftsstrukturen wie schmale Säume oder kleinflächige Hecke, die eine geringfügige Bedeutung als gliedernde oder prägende Landschaftselemente haben sowie zum Bau eines ca. maximal 7 m hohen Servicehauses im Bereich des Wohnmobilplatzes. Die nach Westen, Norden und Osten ausgerichtete Bepflanzung (M1) engt die Wahrnehmung des Gebäudes und der Wohnmobile stark ein und trägt als neues Landschaftselement zur dortigen Landschaftsgestaltung bei. Nach Süden grenzt unmittelbar das aufgehöhte Gewerbepark Rundwies an, das damit die Sichtbarkeit nach Süden stark begrenzt.

6.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand, der sich u.a. aus der Stellungnahme des Landesdenkmalamts ergibt, sind weder Bau- oder Bodendenkmäler noch Sachgüter vom geplanten Sonstigen Sondergebiet betroffen. Es könnten jedoch sowohl römerzeitliche und damit archäologische Funde als auch Relikte aus dem zweiten Weltkrieg bei Bauarbeiten zum Vorschein kommen. Daher werden, um den rechtlichen und fachlichen Vorgaben des Denkmalschutzes gerecht zu werden, die in Kapitel 7.1 genannten Maßnahmen durchgeführt.

6.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete

6.8.1 Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich teilräumlich innerhalb des rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Saar. Vorhabenbedingt kommt es bedingt durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zu keinem Verlust von Retentionsraum innerhalb des rechtskräftigen Überschwemmungsgebiets.

6.8.2 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Ca. 120 m südwestlich des Geltungsbereichs befindet sich das Vogel- und Landschaftsschutzgebiet L-6606-301 „Rastgebiete im mittleren Saartal“, unmittelbar westlich das Landschaftsschutzgebiet Beckinger Saartalarm. Darüber hinaus liegt der Geltungsbereich vollständig innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück.

Da das Vorhaben einerseits dem Tourismus dient und andererseits nicht in einem Raum liegt, der sich durch eine hohe naturschutzfachliche Qualität sowie durch eine hohe Eignung zur landschaftsbezogenen Erholung auszeichnet, steht es nicht im Widerspruch zum Schutzzweck des Naturparks Saar-Hunsrück.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Beckinger-Saartalarme grenzt unmittelbar an die westlichste Ecke des Geltungsbereichs des Bebauungsplans an. Das LSG ist hier nicht durch wertbestimmende Merkmale gekennzeichnet wie Auwaldrelikte, Saartalarme oder Hochstaudenfluren. Damit kommt es vorhabenbedingt zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks gemäß § 3 der LSG-Verordnung von 16. März 1990.

Das Vogel- und Landschaftsschutzgebiet Rastgebiete im mittleren Saartal wird vom Vorhaben durch den Gehölzsaum des Haienbachs sowie weitere als Sichtkulisse dienenden Gehölzbestände getrennt. Damit kommt es vorhabenbedingt zu keinen störenden Wirkungen, die die Funktion des Vogelschutzgebiets als Rasthabitat für Wasservögel beeinträchtigen könnte.

Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete vom Vorhaben betroffen.

6.9 Kumulative Wirkungen

Unter kumulativen Wirkungen werden Umweltauswirkungen verstanden, die aus einer Mehrzahl unterscheidbarer anthropogener Belastungsbeiträge bzw. Belastungsfaktoren resultieren und die in ihrer Summenwirkung bzw. Interaktion bestimmte Belastungsschwellen überschreiten und so einen erheblichen Eingriff bedeuten können (BFN, 20175).

Die Planung besteht in der Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zielrichtung der Anlage eines Wohnmobilplatzes in der Saaraue, in deren unmittelbarem Umfeld bereits großflächige Gewerbegebiete bestehen, die eine deutlich stärkere Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen der Saaraue darstellen als das vorliegende Planvorhaben. Damit kommt es auch in Verbindung mit dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan in Dillingen zu keiner wesentlichen Zunahme bereits bestehender Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

6.10 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten

Basierend auf der Auswertung vorhandener Daten, der Biotoptypenkartierung sowie der Ergebnisse des faunistischen Gutachtens (MILVUS GMBH, 2021) durchgeführten Begehungen (VGL. BFL, 2020) kann davon ausgegangen werden, dass keine der in der Liste des saarländischen Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz geführten und bei Planungen zu berücksichtigenden artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen näherem Umfeld vorkommen. Bzw. wie die Fledermäuse vorhabenbedingt nicht betroffen sein werden, da es vorhabenbedingt zu keinem Abriss von leerstehenden Gebäuden mit fledermausrelevanten Strukturen bzw. zu keiner Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen kommen wird.

7 Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung

Die Erkenntnisse der faunistischen Untersuchung, der Auswertung vorhandener Daten sowie der Biotopkartierung machten eine Verlagerung oder Verkleinerung des Plangebiets nicht erforderlich. Damit konzentrieren sich die Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung auf folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

7.1.1 Naturschutz

V 1 Baufeldräumung gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG

Zur Vermeidung der Tötung von Tieren, hier vor allem Brutvögel, erfolgt die Baufeldräumung gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG in der Zeit vom 01.10 bis 28.02. Diese Vorgehensweise ist erforderlich, da insbesondere Kleinvogelarten ihre Fortpflanzungsstätten oft in nicht vorhersehbaren Bereichen anlegen.

V 2 Vergrämuungsmaßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbots

Die dominierende Nutzungsstruktur Acker im Geltungsbereich stellt einen, wenn auch aufgrund der bestehenden Vorbelastungen gering geeigneten Brutplatz der Feldlerche dar. Eine potenzielle Nutzung dieser Ackerflächen als Fortpflanzungsstätte durch die Feldlerche kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden im Geltungsbereich einschließlich einer Pufferzone von 5 m, in denen Arbeiten zwischen dem 01.03. und 31.07. geplant sind, ab Mitte März bis zum tatsächlichen Baubeginn in regelmäßigen Abständen von max. 3 Wochen gegrubbert, um die Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld zu verhindern.

Darüber hinaus werden folgende auf dem Plan nicht weiter dargestellte Maßnahmen durchgeführt:

1. Bei Umsetzung der Maßnahme M 1 wird das Regelwerk GW 125 der DVGW Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen beachtet.
2. Umsetzung und Beachtung der Vorgaben der DIN 18915 und 19639 zum Schutz des Bodens
3. Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der genannten grünordnerischen und landespflegerischen Maßnahmen wird eine in der „ökologischen Baubegleitung“ erfahrene Fachkraft eingesetzt.

7.1.2 Denkmalschutz

Bei Durchführung der Bauarbeiten werden die Anzeigepflicht von Bodenfinden sowie das Veränderungsverbot gemäß § 16 Abs. 1 und 2 Saarländischem Denkmalschutzgesetz (SDSchG) berücksichtigt.

Da im Geltungsbereich bis auf die landwirtschaftliche Nutzung keine weiteren Bodenveränderungen vorliegen, archäologische Funde jedoch zu erwarten sind, wird eine archäologische Baubegleitung zur Betreuung aller Erdarbeiten eingesetzt.

Darüber hinaus sind alle dortigen Erdarbeiten gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG genehmigungspflichtig und das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt gemäß § 10 Abs. 5 SDSchG herzustellen.

Das Landesdenkmalamt wird daher spätestens zwei Wochen vor Beginn von Erdarbeiten informiert. Zudem erfolgt vor Beginn möglicher archäologischer Maßnahmen sowie des Baubeginns eine Kampfmittelräumung (vgl. Stellungnahme des Landesdenkmalamtes vom 01.12.2023).

7.2 Grünordnerische Festsetzungen

M1 Maßnahmen gemäß § 9 Absatz 1 Nr.25 a BauGB

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden am nördlichen, östlichen und westlichen Rand des Sondergebietes „Wohnmobilstellplatz gemäß § 9 Absatz 1 Nr.25 a BauGB festgesetzt sowie diese Maßnahme mit dem Anlegen eines 1 m tiefen und bis zu 3 m breiten Grabens zur Entwicklung von Röhricht und feuchte Hochstaudenfluren verbunden.

Die gemäß § 9 (1) Nr.25a BauGB zu pflanzenden Hecken (M1) werden drei- bis vierreihig angelegt und mit folgenden Arten Baum- (Heister 120-150 cm) und Straucharten 3 Triebe > 80 cm bepflanzt. Die Pflanzen entstammen der Pflanzregion 4 Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben.

Die Pflanzabstände betragen 1 m in der Reihen sowie 1,5 m zwischen den Reihen bei den Sträuchern und 1,5 m x 1,5 m bei den Heistern. Darüber hinaus werden Einzelbäume als Hochstämme SU 12-14 cm gepflanzt. verbunden mit

Tabelle 6: Pflanzliste Hecken- und Baumpflanzung

Baumarten	
<i>Artnamen botanisch</i>	<i>Artnamen deutsch</i>
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Stiel-Eiche	Quercus robur
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
<i>Artnamen botanisch</i>	<i>Artnamen deutsch</i>
Cornus sanguinea/mas	Roter Hartriegel/Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Viburnum lantana /opulus	Wolliger /Gewöhnlicher Schneeball

Funktion:

Die Maßnahme stellt eine landschaftsgerechte Einbindung der Planung (Servicehaus und Stellplätze) in die Saaraue dar und erbringt den Ausgleich für den Sumpfrohrsänger. Die Maßnahme stellt kein Hindernis für ankommendes Hochwasser dar, da die Pflanzung wasserdurchlässig ist und der angelegte Graben mit der Schaffung neuen Retentionsraums verbunden ist.

M 2 gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25 a BauGB

Zur freundlicheren und klimaverträglicheren Gestaltung von Stellplätzen wird die Festsetzung getroffen, dass je vier Stellplätze mindestens ein standortgerechter Laubbaumhochstamm gepflanzt und dauerhaft erhalten bleibt. Abgänge werden zeitnah in gleicher Art und Qualität ersetzt (M2). Die Laubbaum-Hochstämme weisen die Pflanzqualität: 3xv, StU 16/18 auf und entstammen der Region 4 (vgl. oben).

Es werden dabei folgende Arten verwendet:

- Stiel-/Trauben-Eiche (Quercus robur/petraea)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Feld- und Spitz-Ahorn (Acer campestre, A. platanoides)

M3 Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Als ökologischer Ausgleich und Gestaltungsmaßnahme sowie als Klimaanpassungsmaßnahme, die zur Verbesserung des Kleinklimas sowie zur Rückhaltung von Niederschlagswasser dient, werden Dächer und Fassaden begrünt und für den Zeitraum von 20 Jahre gesichert (vgl. Anhang M, Leitfaden, 2001). Die Fassadenbegrünung erfolgt so, dass auf einem mindestens 50 cm breiten Pflanzstreifen ca. alle 3 m standortgerechte Kletterpflanzen gepflanzt werden. Für die Dachbegrünung erfolgt eine differenzierte Planung, die Substrat, Aufbau und zu verwendendes Pflanzenmaterial definiert.

M4 Biologisch durchgängige Zaunanlage

Die zu errichtende Einzäunung wird so vorgenommen, dass die Zaununterkante 15 cm zur Geländeoberfläche aufweist und damit für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Alternativ hierzu ist es denkbar, geeignete Durchlässe in regelmäßigen Abständen zur Sicherstellung der biotischen Durchgängigkeit einzubauen.

Fazit

Durch die Maßnahmen M1 bis M4 wird der Eingriff des Vorhabens in Natur und Landschaft auf das nötige Maß reduziert.

Kompensationsmaßnahme

Die genannten Maßnahmen reichen zur vollständigen Kompensation innerhalb des Sondergebiets nicht aus (vgl. Bilanzierung). Deshalb werden interne Kompensationsmaßnahme erforderlich und durchgeführt. Hierfür wird eine Ackerfläche auf einer Fläche von ca. 0,3 ha in eine mehrjährige Brache umgewandelt und dauerhaft (mindestens 20 Jahre) als mehrjährige Brache bewirtschaftet. Dabei wird im 5-jährigen Rhythmus je ein Drittel der Fläche gemäht, um eine Verbuschung zu vermeiden.

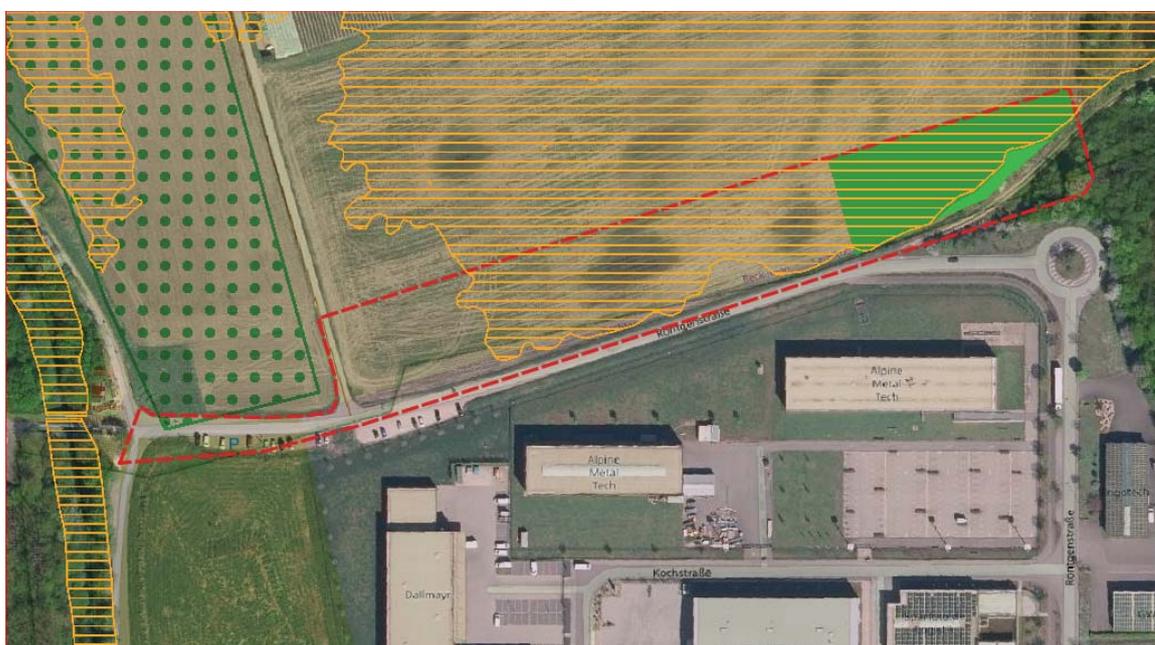


Abbildung 3: Interne Kompensationsmaßnahme

Legende

Geltungsbereich Teiländerung FNP und des Bebauungsplanes Beckingen (rot gestricheltes Polygon), Schraffur orange = rechtskräftiges Überschwemmungsgebiet, dunkelgrün = geplante mehrjährige Brache, hellgrün geplante Hecke.

Um das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG bei der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Brutvogel möglicherweise vorkommenden Feldlerche zu vermeiden, wird die Vermeidungsmaßnahme V1 umgesetzt.

7.3 Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

Im Geltungsbereich kommen keine geschützten Lebensräume nach § 30 BNatSchG sowie keine FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor. Wie Kapitel 6.10 zu entnehmen ist, ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung o.g. Maßnahmen (Kapitel 7) im Zuge der Umsetzung der Planung keine erheblichen Schäden an besonders und streng geschützten Arten oder Lebensräumen zu erwarten sind.

7.4 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist.

Da die bioökologische Qualität der innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Flächen gering ist, wurde zur Ermittlung des Bestandswerts des Geltungsbereichs das vereinfachte Verfahren des Leitfadens (MfU, 2001) angewendet. Demnach hat das Plangebiet einen Bestandswert von **60.990** Ökopunkten auf.

Tabelle 7: Bestandswert

Nr.	Biotoptyp nach Leitfaden	Größe (m ²)	Biotop-Wert	Bestandswert	Begründung
2.1	Acker	8.093	6,4	51.796	Geringe Bedeutung
2.2.14.2	Wiese frischer Standorte	8	8,4	68	Geringe Bedeutung
2.8	Saum	618	11,4	7.046	Geringe Bedeutung
2.10	Hecke	13	10,8	141	Geringe Bedeutung
3.1	Versiegelte Fläche	1.133	0	0	Fixbewertung
3.2	Teilversiegelte Fläche	310	1	310	Fixbewertung
4.13.3	Mesophile Hochstaudenflur	181	9	1.629	Mittlere Bedeutung
Summe = Bestandswert		10.358		60.990	

Tabelle 8: Plan-Wert

2	Planwert			33.269
2.1	Sondergebiet Baufenster	1.250	0	0
2.2	Sondergebiet ohne Baufenster, Schotterrasen	6.314	4*	25.256
2.3	Baumpflanzung, Mulde	1.000	18	18.000
2.4	Versiegelte Fläche (Verkehrsfläche)	1.135	0	0
2.5	Teilversiegelte Fläche	659	1	659
2.6	Summe = Planwert (2-6)	10.358		43.915
*der Wert von 2 wird auf 3 erhöht, da von einer geringeren Nutzungsintensität als z.B. entlang von Straßen ausgegangen wird und daher ein besseres Pflanzenwachstum möglich ist.				
3	Defizit (2-1)			17.075

Da innerhalb des Sondergebietes dem Bestandswert von 60.990 Ökopunkten ein Planwert von 43.915 Ökopunkten entgegensteht, wird das Defizit von 17.075 Ökopunkten über eine interne Maßnahme ausgeglichen. Diese wird gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 20 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt (siehe folgendes Kapitel).

7.5 Interne Ausgleichsmaßnahme (A1)

Um das oben ermittelte Defizit von 29.703 Punkten zu kompensieren, wird eine unmittelbar östlich an das Sondergebiet am Rand der Saaraue sowie innerhalb des Geltungsbereichs liegende Ackerfläche (Gemarkung Beckingen Flur 17 Flurstück 27) in eine mehrjährige Brache umgewandelt sowie auf einer Fläche von 250 m² eine naturraumtypische Hecke (Artenliste vgl. Tabelle 6) außerhalb des Überschwemmungsgebiets angepflanzt. Da der Bestandswert bei einer Fläche von 2.960 m² mit 6,4 Punkten festgesetzt wird (Ackerfläche geringe Bedeutung) und damit ein Biotopbestandswert von 18.944 Ökopunkten vorliegt, kann durch die Planung (Hecke 250 m² x 17 Punkten = 4.250 Punkte, Mehrjährige Brache 2.710 m² x 12 = 32.520 Punkte = 39.480 Punkte) ein Biotopwert-Planung von 36.770 Ökopunkten und damit ein Wertzuwachs von 17.826 Ökopunkten erzielt werden. Die Fläche hat multifunktionalen Charakter und dient damit auch als artbezogene Maßnahme dem Ausgleich des verlorengehenden Reviers des Sumpfrohrsängers. Damit stehen mit der Maßnahme M1 in Verbindung mit der Maßnahme A1, die zusammen knapp 4.000 m² umfassen, hinreichend große Flächen als Ausgleich für die verlorengehenden Habitats des Sumpfrohrsängers in Dillingen (UMWELTBERICHT: TEILÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND BEBAUUNGSPLAN NR. 24C GEWERBEPARK RUNDWIES, 4. TEILÄNDERUNG), der eine durchschnittliche Reviergröße von 500 bis 1.000 m² besitzt (FFH-VP.Info.de).

7.6 Prüfung von Planungsalternativen

Das vorliegende Vorhaben stellt zusammen mit dem auf Seiten der Stadt Dillingen geplanten Vorhaben ein interkommunales Projekt zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur in der Saaraue dar. Da sie vorhandene Infrastrukturen wie asphaltierte Wege u.a. zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft nutzt und in räumlicher Nähe zu bereits bestehenden touristischen Infrastrukturen (Saar-Radweg) liegen muss, kommen Planungsalternativen an anderen Örtlichkeiten nicht in Betracht. Damit kann aus fachlichen und tatsächlichen Gründen die Prüfung von Planungsalternativen entfallen.

7.7 Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Es bestanden keine Schwierigkeiten die für die Erstellung des Umweltberichts erforderlichen Angaben zusammenzustellen.

7.8 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gemeinden haben nach § 4c BauGB die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Im vorliegenden Fall sind jedoch aufgrund der zu erwartenden geringen vorhabenbedingten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt keine Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

7.9 Zusammenfassung

Zusammenfassend stehen aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes einer Umsetzung des Bebauungsplans "Wohnmobilstellplatz Treffpunkt Saar" keine tatsächlichen, fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen.

Aufgestellt: Blieskastel, den 12.01.2024

Matthias Habermeier – Umwelt- und Regionalentwicklung -Blieskastel



Matthias Habermeier

Diplom Geograph und Regionalberater

8 Quellenverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: (2023).

FFIPS, Faunistisch-Floristisches Informationsportal Saar-Mosel, (2023): Abfragen zu Schmetterlingen, Reptilien, Amphibien und Pflanzen.

[www.https://FFH-VP.info.de](https://FFH-VP.info.de).

Garniel, A. & Mierwald, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

Geoportal des Saarlandes: Schutzgebetskataster, Boden, Hydrogeologie, Geologie, FFH-LRT und Geschützte Biotope, Landesplanung, Landschaftsprogramm, Fauna und Flora (2023).

Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation (2024): Wohnmobilstellplatz Treffpunkt Saar; Bebauungsplan in der Gemeinde Beckingen, Ortsteil Beckingen; Interkommunales Projekt „Treffpunkt Saar“ mit der Stadt Dillingen.

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Fassung mit Stand 09/2011): Hinweis zur Aufstellung der natur-schutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

Milvus GmbH (2021): Faunistische Studien in Dillingen an der Staustufe zum Umweltbericht B Plan 24C.

Ministerium für Inneres, Bau und Sport (2023): Zielabweichungsverfahren zum Vorhaben Interkommunales Tourismusprojekt „Treffpunkt Saar“ der Gemeinde Beckingen und der Stadt Dillingen; hier Gemeinde Beckingen; Raumordnerischer Entscheid.

Ministerium für Umwelt (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung.

Ministerium für Umwelt (Hrsg.) (2009, 2013): Landschaftsprogramm des Saarlandes

Ministerium für Umwelt (Hrsg.) (2011): Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt in der Fassung vom 27.09.2011

Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.

Ökolog-Freilandforschung (2007): Artenhilfsprogramm Wildkatze Saarland.

Landesbetrieb für Straßenbau (2015): Verkehrsmengenkarte des Saarlandes.

Schneider, H. (1972): Die naturräumliche Gliederung auf Blatt 159 Saarbrücken.